

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 46

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

10. Zeughausverw. in Glarus, vom 30. Juni 1869
 11. " " Baselstadt, " 1. Juli "
 12. " " Solothurn, " 2. " "
 13. " " Bellinzona, " 2. " "
 14. " " Freiburg, " 3. " "
 15. " " St. Gallen, " 8. Sept. "
 16. " " Genf, " 13. " "
 17. Militärdepart. " Wallis, " 24. " "
 (Hierzu die beiliegenden Tabellen.)

20. bis 32. Altersjahre, und die Reserve oder die kantonalen Streitkräfte, die Leute vom 32. bis 44. Jahre in sich begreifend, einheilen möchte. Die eidg. Armee (Auszug), wie sie Oberst Borgeaud zu bilken vorschlägt, wäre nach ihm zum regelmäßigen Kriege, die kantonalen Armeen (Reserve) dagegen zum Guerrillas-Landsturm-Banden-Kriege bestimmt.

Der Bericht erhebt sich ferner: gegen die vorgeschlagene Vertheilung der taktischen Einheiten unter die Kantone; gegen die Bestimmungen über Bildung, Wahlart und Beförderungsart der Offiziere; gegen den Zwang einen Grad annehmen zu müssen; gegen die militärische Jugendziehung und das gezwungene Arbeiten der Offiziere außerhalb des Dienstes; gegen die Centralisation der Instruktion der Infanterie; gegen die Ernennung des Generalstabschefs durch den Oberbefehlshaber; gegen die §§ 98, 102, 178 des Projekts; gegen die Aufhebung des Korporals-Grades; gegen die Aufhebung der verschiedenen Lieutenant-Grades; gegen die Aufhebung einer der Stabsoffiziersstellen im Bataillon; gegen die Verminderung der Zahl der Offiziere in der Kompanie; die Schwächung der Spile in den Kompanien; die Bestimmung, daß die Fahne durch einen Unteroffizier zu tragen sei; gegen das Streben nach Centralisation und die Verfassungswidrigkeit des Projekts. (Forts. folgt.)

Uebersicht über den Inhalt der schweizerischen Militär-Blätter.

Revue militaire suisse Nr. 17 bis 19. General Domini von St. Beuve. (Fortschung.) Der Krieg in Russland 1812 setzte Domini in eine einigermaßen falsche Stellung gegenüber dem russischen Kaiser, in dessen Dienst er treten wollte und der ihm nur Gutes erwiesen. — Seine wirklich angegriffene Gesundheit war jedoch nicht nur ein Vorwand, in einer Weise sich zu verwerden zu lassen, in der er nicht direkt beim Angriffe beteiligt wurde. Er wurde zuerst zum Gouverneur von Wilna ernannt, in welcher Stellung er sich jedoch der allzugroßen Angstlichkeit wegen, die er bezüglich der ihm obliegenden Beischaffung gewisser Armeebedarfszeige, vom Kaiser scharfen Tadel zog, schließlich mit dem Präsidenten des Gouvernements Lithuania überwarf, und dann auch bald nach Smolensk versezt wurde. Domini hatte sich keinen Augenblick Illusionen über den Ausgang des Feldzuges gemacht. In Smolensk gelang es ihm denn auch, durch Zusammenrufen einiger Vorräthe der im Rückzug begriffenen Armee einige Dienste zu leisten; sowie auch, vom Kaiser berathen, durch gute Räthe über die beim Rückzuge einzuschlagende Richtung. An der Bersina wurde er von einer heftigen Lungenentzündung ergriffen und wäre beinahe in einer Hütte, nahe den Brüchen, hilflos liegen geblieben. Er erholtete sich jedoch und erhielt einen Monatlichen Urlaub zur Herstellung seiner Gesundheit. Nach Paris zurückgekehrt verlangte er wiederholt ein selbstständiges Kommando, erhielt es jedoch nicht (Berthier scheint es verhindert zu haben), sondern wurde wieder Ney, mit dem er sich ausgesöhnt hatte, als Generalstabschef des III. Corps zugethieilt.

Domini steht somit wieder auf der Spitze des Stabes des Marschalls Ney, und zwar vom 4. Mai 1813, dem Tage nach der Schlacht bei Lüzen, an, welcher bald die Schlacht bei Bautzen folgen sollte. Diese gewinnt (21. Mai) Ney, indem er die guten Räthe Domini's befolgt, denn die Bewegungen, durch die Ney's Corps zum günstigen Ausgänge der Schlacht beigetragen haben, waren lange begonnen, bevor Ney, am 19. Mai, durch einen Bauern den mit Bleistift geschriebenen Befehl Napoleons hiezu erhalten hatte.

Der der halbgewonnenen Schlacht bei Bautzen nun folgende Waffenstillstand ist der Zeitpunkt, in welchem sich Domini's Schicksal wandte (4. Juni bis 16. August 1813). Trotzdem allgemein anerkannt wurde, wie großen Antheil er am günstigen Ausgänge der Schlacht gehabt, war man mit Domini im Hauptquartier zu Dresden sehr unzufrieden, theils, so hieß es, weil er gewisse Situations-Raporte nicht rechtzeitig eingesandt, theils weil er untaugliche Offiziere weggeschickt hatte. Berthier, Domini's unversöhnlicher Feind, erwirkte einige Tage Arrest für ihn. Dies schen versezt ihn in einen Zustand großer Aufregung, und als am 13. August der Armee-Befehl erschien, durch welchen bei 700 Offiziere befördert wurden, und er sich nicht unter dieser Zahl befand, fasste er den entscheidenden Entschluß, die Adler zu wechseln und in russische Dienste überzutreten.

Der Bericht des Oberst Borgeaud, Oberinstruktur des Kantons Waadt an das Militär-Departement des Kantons erhebt sich in bissendem spöttischem Style gegen die Beaufsichtigung der Rekrutirung durch die Bundesbehörden und die Eintheilung in 3 Klassen (Auszug, Reserve und Landwehr) von gleicher Stärke, die er eher in nur zwei Klassen, nämlich den Auszug oder die eidgenössische Armee, die Leute vom

Eidgenossenschaft.

(Kommission für Bewaffnung der Kavallerie.) Zur Prüfung und Begutachtung der Frage der Bewaffnung unserer Kavallerie mit Karabiner wurde vom eidgen. Militär-departemente eine Kommission niedergesetzt, welche sich in der zweiten Woche Novembers zum ersten Male vereinigte. Hoffen wir, daß dieselbe in ihrer Mehrheit der Einführung des Karabiners günstig sein, und daß der hohe Bundesrat und die nächste Bundesversammlung deren Ansichten zu den thigen machen und deren Anträge genehmigen werden.

Basel. Wie bekannt, war es Hptm. Righetti, durch den Oberst. Scachtl erschossen wurde. Righetti wurde vom Kriegsgericht von der Anklage, „Scachtl durch Unvorsichtigkeit getötet zu haben“, vollständig freigesprochen.

Die Basl. Nachr. enthalten ein „Gingesandt“, das folgendermaßen lautet: „Die kriegsgerichtliche Verhandlung in Sachen Scachti-Righetti hat mit vollständiger Freisprechung des Angeklagten geendet. Dies mag für den letztern und seine Freunde die Hauptfache sein, für das übrige Volk ist es Nebensache und die Hauptfache dagegen, das, worauf alles ankommt, ist: Kann das Urtheil als ein richtiges anerkannt werden? Kann man zu dem Gerichte das Vertrauen hegen, daß es den wahren Sachverhalt erkannt und nach gewissenhafter Prüfung desselben sein Urtheil gefällt habe?

Wir wollen nicht davon reden, daß Geschwornengerichte an sich nicht dasselbe Vertrauen einflößen können, wie ständige Gerichte, sinnemal die Ausübung des Richteramtes so gut eine Lehrzeit erfordert, wie irgend ein anderer Beruf; wir beschränken uns auf den vorliegenden Fall und indem wir der Schilderung von Zuhörern folgen, müssen wir uns vor allem wundern, daß die Leitung des Gerichts einem Manne übertragen wurde, der ein großer Gelehrter sein und einen hohen Rang im eidg. Justizstab bekleiden mag, der aber von der Führung einer Gerichtsverhandlung und von Anwendung der Gesetze wenig zu verstehen scheint. So dann wird behauptet, daß vier Kameraden des Angeklagten als Geschworne saßen, welche vorher eine Petition zu Gunsten des Angeklagten an den Bundesrat gerichtet hätten, eine Handlung, die an und für sich läblich sein mag, welche aber die Betreffenden unfähig macht, als Geschworne zu richten. Es ist unzweifelhaft ein Hauptfehler, daß diese nicht refusirt wurden. Ein fernerer grober Verstoß ist der Umstand, daß während der Pause der Anklage mit den Geschworenen verlehrte und ihnen den Mechanismus des Vetterligewehres erklärt, natürlich in einem ihm zugänglichen Sinne, und die Geschworenen waren naiv genug, sich dies gefallen zu lassen und sich überdies mit seinen Erklärungen zu begnügen, anstatt einen unbeteiligten Sachverständigen abzu-

hören. (Kassationsgrund der Verlehnung gesetzlicher Prozeßformen.) Auf diese Weise kamen sie zu der Ansicht, daß es dem Angeklagten nicht möglich gewesen sei zu erkennen, ob sein Gewehr noch geladen sei; erfahrene Waffenkundige sprechen sich jedoch mit Bestimmtheit dahin aus, daß es unmöglich sei, sich in dieser Beziehung zu täuschen. Von zwei Dingen eines entweder der Angeklagte, welcher mit dem neuen Gewehr vollkommen vertraut ist, wußte, daß man nicht unterscheiden kann, ob dasselbe geladen ist oder nicht, und dann ist er um so strafbarer, wenn er dennoch damit gegen seinen Kameraden manövrierte; oder aber er hatte Mittel, sich vom Geladensein zu überzeugen, und daß er dieß unterließ, bildet eben die grobe Fahrlässigkeit, von welcher § 106 des schweizerischen Militärstrafgesetzes handelt und welcher lautet: Die Tötung eines Menschen aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, ohne böse Absicht, soll, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit des Urhebers, mit Gefängnisstrafe von 1 Monat bis auf 2 Jahre belegt werden.

Wenn wir jetzt die Sache zur Sprache bringen, so geschieht es keineswegs, weil wir dem Angeklagten seine Freisprechung mißkönnen, sondern wir thun es im Interesse des Rechts und der Gerichte, deren Ansehen durch Aufführung solcher Schauspiele nothwendig Schaden leiden muß. Hätte der Angeklagte im Augenblitze der That, anstatt des zweifärbigen, bloß einfärbigen Tuch getragen, so wäre er dem hiesigen korrektionellen Gerichte überwiesen worden, welches durch Abhörung von Sachverständigen ohne Zweifel zur Überzeugung geführt worden wäre, daß hier ein Fall von grober Fahrlässigkeit vorliege, welcher nach dem hiesigen Gesetze mit Freiheitsstrafe bis auf ein Jahr zu ahnden ist. Darum sagen wir: Fort mit dem alten Zopf einer Ausnahmearbeitskraft des Militärs in Friedenszeit! Die Zeiten sind vorbei, wo einzelne Stände und Berufe einen privilegierten Gerichtsstand ansprechen konnten; alle Verbrechen und Vergehen ohne Unterschied der Personen sollen von dem zuständigen Gerichte des Ortes beurtheilt werden.

Mancher glaubt vielleicht und will sich bei dem Gedanken beruhigen, daß es kein so großes Unglück sei, wenn hier und da ein Schulbürger freigesprochen werde; das Umgekehrte ist aber auch ins Auge zu fassen und es ist wahrlich kein beruhigender Gedanke, eintretenden Falles einer solchen Einrichtung den Entscheid über Leben und Tod, über Freiheit oder Gefangenschaft, über Ehre oder Chresitlichkeit anvertraut zu wissen. Der wahnsinnige Hauptmann von Besser ist längst im Irrenhaus gestorben, die unglücklichen Soldaten des Brandenburger Landwehrregiments, welche seinen verrückten Befehlen nicht Folge leisteten, schmachten dagegen noch im Aucthaus. Ein bürgerliches Strafgericht würde sie niemals verurtheilt haben.

Zum Schluß noch ein Seitenstück zur Freisprechung des Offiziers, wie wir es dieser Tage in den Zeitungen lasen. Ein Soldat von Laufenburg, dem bei der Explstation seines Hinterladers ein Schuß entging, wurde von der aargauischen Militärdirektion mit 5 Tagen Arrest bestraft."

— Von sehr achtbarer Seite wird reklamiert gegen die Angabe im vorstehenden Artikel, daß die Geschworenen sich das Bettergewehr durch den Angeklagten hätten erklären lassen. Es sei das durchaus falsch. Zugegeben wird, daß den Geschworenen allerdings das Gewehr nicht genügend erklärt, ein kompetenter Sachverständiger nicht abgehört worden sei; dagegen könne ihnen eine Unregelmäßigkeit, wie die vorerwähnte gewesen sein würde, nicht zur Last gelegt werden. Der Hr. Einsender hätte dem Zuhörer das nicht ohne weiteres glauben sollen.

— Nach der Lauf. Ztg. vom 11. d. ist Hauptmann Righetti, gemäß Art. 394 der Militärstrafordnung, von seinem militärischen Obern auf disziplinarischem Weg mit 20 Tagen scharfem Arrest bestraft worden.

A u s l a n d .

Preußen. (Neues Bündnadelgewehr.) Bei einzelnen Kompanien der hiesigen Garde-Regimenter ist jetzt das im vorigen Herbst aus der Dreyse'schen Fabrik zu Gömmern hervergegan-

gene verbesserte Bündnadelgewehr zum Versuche ausgegeben worden, und soll die verausgegangene Prüfung dieses Gewehrs in der Schießschule zu Spandau eti der neuen Waffe sehr günstiges Ergebniß erwiesen haben. Speziell werden eine bedeutend gestiegerte Feuergeschwindigkeit, ei'e rasantere Flugbahn und eti kleineres Kaliber als die besonderen Vorteile desselben bezeichnet. Für die Jägerwaffe soll neuerdings die Bewaffnung mit einem Nepturgewehr in Aussicht genommen sein. Es wird auch nächstens das Henri-Martini-Gewehr einer Probe unterzogen werden.

— (Vergleichungen.) Bei den dießjährigen größeren Feldmanövern ist dem raschen Aufwerfen von Verschanzungen und der Verstärkung derselben eine erhöhte Wichtigkeit beigemessen worden und sind beinahe alle größeren Manöver mit derartigen Übungen verbunden gewesen. Die Leistungen der Truppen sollten auch hierin allen Erwartungen entsprochen haben. Die Anwendung und Aufführung derartiger Feldwerke scheint in der preußisch-norddeutschen Armee vorzugsweise für den Fall vorgesehen, daß sich ein schwächeres Corps von einem übermächtigen Feinde gedrängt findet, oder wo für die Ausführung größerer Operationen sich die Behauptung einer Dertlichkeit als dringend erforderlich herausstellt. Eine so allgemeine Anwendung dieser Verschanzungen, wie in dem letzten amerikanischen Bürgerkriege, dürfte hingegen dem ganzen Geiste der preußischen Kriegsführung widerstreben und hat hier bisher auch noch nirgend eine Befürwortung gefunden.

Deutsch. (Über das neue Avancementsgesetz) erfährt man folgende Details, die wir hier folgen lassen wollen, obwohl sie mit dem ersten Entwurf im Wesentlichen übereinstimmen. Die Beförderungen von Kadeten bis inklusive Oberstleutnant aufwärts sollen nach den für die Spezialwaffen bestehenden Konkurrenzständen, deren im Ganzen dreizehn sein werden, stattfinden. Die aktiven Oberste und Generale bilden ganzweise abgesonderte Konkurrenzstände. Sämtliche in Kasernierungen befindliche Offiziere, zu denen auch jene der Bauverwaltung-, Monturs- und Geschützbranche gehören, bilden wieder für sich einen Konkurrenzstatus, das Avancement für diese letzteren Offiziere soll erst immer nach einer zurückgelegten Dienstzeit von acht Jahren in ein und derselben Charge stattfinden. Die General-Stabsoffiziere sollen in Zukunft keinen eigenen Status mehr bilden, sondern zählen auf den Konkurrenzstatus jener Truppen, welchen sie bei der Einberufung zum Generalstabsdienst angehörten.

Die Beförderungen erfolgen in der Rangtour und auch außer-tourlich, und zwar soll in den Chargen bis inklusive der Hauptmannscharge jede fünfte, von der Majorscharge aufwärts jede vierte Apertur außertourlich besetzt werden. Die Bedingungen, unter welchen ein Offizier den Anspruch auf die außertourliche Beförderung im Frieden erlangt, sind sehr streng. Im Kriege dürfen außertourliche Beförderungen nur für hervorragende Leistungen vor dem Feinde stattfinden. Zur Erlangung des Beförderungsanspruches wird auch in allen Chargengraden vom Körperraum aufwärts eine gewisse zurückgelegte Dienstzeit gefordert, und zwar sollen als Minimum für die Beförderung zum Körperraum sechs Monate, zum Felsmehl ein Jahr, zum Oberstleutnant und Hauptmann je drei Jahre in jede Charge u. s. w. festgesetzt werden. Im Kriege wird diese Beschränkung selbstverständlich aufhören. Auch sollen in Zukunft grundsätzlich keine Unteroffiziere mehr zu Leutenants avancieren und nur in dem Falle, als im Kriege eben bei einer Mobilisierung der Abgang an Leutenants selbst nicht mehr durch Reserveoffiziere und Kadetten gedeckt werden kann, dürfen auch Unteroffiziere zu Leutenants befördert werden; dieselben müssen jedoch bereits sechs Jahre dienen und das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Für die Chargengrade vom Hauptmann aufwärts bis inklusive des Obersten, welche entweder die Eignung für die nächst höhere Charge nicht besitzen, oder überhaupt auf das weitere Avancement verzichten, sollen Alterszulagen erfolgt werden, deren Betrag bei der Pensionsbemessung mit eingerechnet wird. Die Beförderungen in der Rangtour geschehen auf Basis der Konduktivisten und Individualbeschreibungen; die Hauptleute und Mittmeister